01

Schwerin, 2009-07-02
Bearbeiter: Herr Czerwonka
Tel. 5 45 10 21

ENTWURF

Vorschläge
der Verwaltung zur Änderung des Ortsrechts

- **Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung**

Stand: 2. Juli 2009

Geschäftsordnung für die Stadtvertretung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 **Stadtpräsident**	**§ 1** **Stadtpräsident**
(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds den Stadtpräsidenten und sodann unter Leitung des Präsidenten die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten den Präsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. Sollte der Präsident verhindert sein, so vertreten ihn seine Stellvertreter in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.	(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds den Stadtpräsidenten und sodann unter Leitung des Präsidenten die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten den Präsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. Sollte der Präsident verhindert sein, so vertreten ihn seine Stellvertreter in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.
(2) Der Stadtpräsident, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät den Präsidenten in allen wesentlichen Fragen. Hierzu zählen insbesondere: - Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung - Beratung bei Zweifelsfragen über die Auslegung und bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung - Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Stadtpräsidenten - Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Stadtvertretung - Beratung des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen	(2) Der Stadtpräsident, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. **Die Oberbürgermeisterin** nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät den Präsidenten in allen wesentlichen Fragen. Hierzu zählen insbesondere: - Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung - Beratung bei Zweifelsfragen über die Auslegung und bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung - Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Stadtpräsidenten - Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Stadtvertretung - Beratung des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen -
(3) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Er hat ihre Würde und Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.	(3) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Er hat ihre Würde und Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
(4) Der Präsident vertritt die Stadtvertretung.	(4) Der Präsident vertritt die Stadtvertretung.
(5) Der Präsident hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.	(5) Der Präsident hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
(6) Will der Präsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt er die	(6) Will der Präsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt er die

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Verhandlungsleitung einem Stellvertreter. (7) Der Zentrale Sitzungsdienst unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung. (8) Der Präsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.	Verhandlungsleitung einem Stellvertreter. (7) **Das Büro der Stadtvertretung** unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung. (8) Der Präsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.
§ 2 **Fraktionen** (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Stadtvertretern bestehen. Jeder Stadtvertreter kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Vorsitzende und die Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen. (3) Ein Stadtvertreter, der keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Er steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Der Vorsitzende der Fraktion hat dem Präsidenten den Anschluss schriftlich mitzuteilen. (4) Scheidet ein Stadtvertreter durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis der nachrückende Bewerber seine Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts kein Bewerber nachrücken kann. (5) Soweit die Fraktionen Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt erhalten, sind sie verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben davon unberührt. (6) Werden Zählgemeinschaften gebildet, so sind diese dem Präsidenten vor der Wahl mitzuteilen.	**§ 2** **Fraktionen** (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Stadtvertretern bestehen. Jeder Stadtvertreter kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Vorsitzende und die Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen. (3) Ein Stadtvertreter, der keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Er steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Der Vorsitzende der Fraktion hat dem Präsidenten den Anschluss schriftlich mitzuteilen. (4) Scheidet ein Stadtvertreter durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis der nachrückende Bewerber seine Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts kein Bewerber nachrücken kann. (5) Soweit die Fraktionen Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt erhalten, sind sie verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben davon unberührt. (6) Werden Zählgemeinschaften gebildet, so sind diese dem Präsidenten vor der Wahl mitzuteilen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 3 **Einberufung** (1) Der bisherige Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung innerhalb von sechs Wochen nach den Kommunalwahlen ein. (2) Der Präsident beruft die Stadtvertretung ein, a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder auf Verlangen des Oberbürgermeisters unter Angabe des Beratungsgegenstandes. (3) Jeder Stadtvertreter erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen; diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden. (4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Eine Ladungsfrist von drei Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden. (5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen. (6) Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest. (7) Für Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.	**§ 3** **Einberufung** (1) Der bisherige Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung innerhalb von sechs Wochen nach den Kommunalwahlen ein. (2) Der Präsident beruft die Stadtvertretung ein, a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder auf Verlangen **der Oberbürgermeisterin** unter Angabe des Beratungsgegenstandes. (3) Jeder Stadtvertreter erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen; diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden. (4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Eine Ladungsfrist von drei Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden. (5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen. (6) Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest. (7) Für Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
§ 4 **Tagesordnung** (1) Der Präsident der Stadtvertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest.	**§ 4** **Tagesordnung** (1) Der Präsident der Stadtvertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit **der Oberbürgermeisterin** fest.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Beschlussvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.	(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Beschlussvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.
(3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Stadtvertreter die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Der Antragssteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.	(3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Stadtvertreter die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Der Antragssteller hat die Dringlichkeit zu begründen. **Für bzw. gegen die Aufnahme in die Tagesordnung (pro und contra) kann jeweils nur ein Stadtvertreter sprechen.** Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.
(4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden.	(4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden.
(5) Anträge und Beschlussvorlagen können vom Einbringer zurückgezogen werden.	(5) Anträge und Beschlussvorlagen können vom Einbringer zurückgezogen werden.
(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich mit dem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils beendet, der um 22.00 Uhr aufgerufen wurde. Der nicht öffentliche Teil kann auf Beschluss der Stadtvertretung anschließend abgehandelt werden.	(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich mit dem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils beendet, der um 22.00 Uhr aufgerufen wurde. Der nicht öffentliche Teil kann auf Beschluss der Stadtvertretung anschließend abgehandelt werden.
§ 5 **Teilnahme**	**§ 5** **Teilnahme**
(1) Die Stadtvertreter sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	(1) Die Stadtvertreter sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
(2) Wer aus wichtigem Grund an einer	(2) Wer aus wichtigem Grund an einer

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Präsidenten mitzuteilen. (3) Verwaltungsangehörigen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das Wort erteilen. Widerspricht ein Stadtvertreter, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung. (4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen. (5) Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. (6) Stadtvertreter, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Präsidenten mitzuteilen. (3) Verwaltungsangehörigen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung **der Oberbürgermeisterin** das Wort erteilen. Widerspricht ein Stadtvertreter, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung. (4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen. (5) Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. (6) Stadtvertreter, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. **(7) Die Geschäftsführer der Fraktionen können an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 23 Abs. 6 KV M-V glt entsprechend. Hiezu sind sie durch den Stadtpräsidenten zu verpflichten.**
§ 6 **Öffentlichkeit** (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V öffentlich. (2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nicht öffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluss unterscheiden.	**§ 6** **Öffentlichkeit** (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V öffentlich. (2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nicht öffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluss unterscheiden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(3) Auf den Beschlussvorschlägen und den Anträgen muss die vorgesehene Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein. (4) Die Stadtvertreter haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließ	(3) Auf den Beschlussvorschlägen und den Anträgen muss die vorgesehene Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein. (4) Die Stadtvertreter haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließ
§ 7 **Medien (Presse, Funk, Fernsehen)** (1) Die Vertreter der Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die Vertreter der Medien erhalten eine Tagesordnung mit Beschlussvorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Unterlagen werden auf digitalem Datenträger bereitgestellt. (2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten. (3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend. (4) Aufnahmen von Sitzungen der Stadtvertretung in Bild und Ton (Radio und TV) sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied der Stadtvertretung vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. vor Eintritt in den betroffenen Tagesordnungspunkt widerspricht. Sofern Widerspruch erhoben wird, sind Aufnahmen grundsätzlich unzulässig.	**§ 7** **Medien (Presse, Funk, Fernsehen)** (1) Die Vertreter der Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die Vertreter der Medien erhalten eine Tagesordnung mit Beschlussvorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Unterlagen werden auf digitalem Datenträger bereitgestellt. (2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten. (3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend. (4) Aufnahmen von Sitzungen der Stadtvertretung in Bild und Ton (Radio und TV) sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied der Stadtvertretung vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. vor Eintritt in den betroffenen Tagesordnungspunkt widerspricht. Sofern Widerspruch erhoben wird, sind Aufnahmen grundsätzlich unzulässig.
§ 8 **Beschlussvorlagen und Anträge** (1) Anträge der Stadtvertreter, der Fraktionen, der Ortsbeiräte und Beschlussvorlagen der Verwaltung sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen. (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und	**§ 8** **Beschlussvorlagen und Anträge** (1) Anträge der Stadtvertreter, der Fraktionen, der Ortsbeiräte und Beschlussvorlagen der Verwaltung sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen. (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und

Bisherige Fassung	Neue Fassung
klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein und ist zu begründen. Änderungs- und Erweiterungsanträge, die während der Beratung in die Stadtvertretung eingebracht werden, müssen jedem Stadtvertreter schriftlich zur Abstimmung vorliegen. Der Stadtpräsident kann Ausnahmen von Satz 3 zulassen. (3) Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen. Berichtsanträge an den Oberbürgermeister, die als solche in der Tagesordnung gekennzeichnet wurden, sind auf der entsprechenden Sitzung abzustimmen und werden nicht überwiesen.	klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein und ist zu begründen. Änderungs- und Erweiterungsanträge, die während der Beratung in die Stadtvertretung eingebracht werden, müssen jedem Stadtvertreter schriftlich zur Abstimmung vorliegen. Der Stadtpräsident kann Ausnahmen von Satz 3 zulassen. (3) Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag **der Oberbürgermeisterin**, eines Fünftels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen. **Der Hauptausschuss entscheidet über die Verweisung in die Ausschüsse und über die Einbeziehung der Ortsbeiräte. Verwiesene Anträge sind spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung zur Entscheidung auf die Tagesordnung aufzunehmen.** Berichtsanträge an **die Oberbürgermeisterin**, die als solche in der Tagesordnung gekennzeichnet wurden, sind auf der entsprechenden Sitzung abzustimmen und werden nicht überwiesen.
§ 9 **Bürgerfragestunde, Anfragen und „aktuelle Stunde“** (1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung kann entweder eine „Bürgerfragestunde“ oder eine „aktuelle Stunde“ stattfinden. Das Verfahren zur Durchführung der Bürgerfragestunde regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin. (2) Jeder Stadtvertreter und jede Fraktion kann Anfragen an den Oberbürgermeister stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen. Die Anfragen sollten mindestens zehn Tage vor Beginn der Stadtvertretung dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet. In die Tagesordnung jeder ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung erfolgt die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Anfragen der Stadtvertreter und Fraktionen“.	**§ 9** **Bürgerfragestunde, Anfragen und „aktuelle Stunde“** (1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung kann entweder eine „Bürgerfragestunde“ oder eine „aktuelle Stunde“ stattfinden. Das Verfahren zur Durchführung der Bürgerfragestunde regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin. (2) **Jeder Stadtvertreter und jede Fraktion kann Anfragen an die Oberbürgermeisterin stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen. Die Anfragen sollten mindestens zehn Tage vor Beginn der Stadtvertretung dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet.**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(3) Die Beantwortung der schriftlich eingereichten Anfrage nach Abs. 2 hat in der Regel schriftlich zu der Sitzung der Stadtvertretung zu erfolgen, zu der sie eingereicht ist. Es findet keine Aussprache statt. Der Antragssteller hat die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Diese können auch schriftlich beantwortet werden. (4) Die schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters und die Beantwortung der schriftlichen Anfragen nach Abs. 2 sollen in der Regel zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sowie Vertreter der Presse werden sie auf Anforderung bereitgestellt (außer vertrauliche und nicht öffentliche Angelegenheiten). Sie sind zudem rechtzeitig im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen. (5) Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muss zwei Wochen vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten vorliegen. Die aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet.	**(3) Die Beantwortung der schriftlich eingereichten Anfrage nach Abs. 2 hat in der Regel schriftlich zu der Sitzung der Stadtvertretung zu erfolgen, zu der sie eingereicht ist. Es findet keine Aussprache statt.** **(4) Die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin sollen in der Regel zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sowie Vertreter der Presse werden sie auf Anforderung bereitgestellt (außer vertrauliche und nicht öffentliche Angelegenheiten). Sie sind zudem rechtzeitig im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen.** (5) Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muss zwei Wochen vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten vorliegen. Die aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet.
§ 10 **Redeordnung** (1) Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Stadtpräsident die Reihenfolge. Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben. (2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen. Die Redezeit für die Einbringung beträgt höchstens 10 Minuten. (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redner sollen in der Regel frei sprechen.	**§ 10** **Redeordnung** (1) Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Stadtpräsident die Reihenfolge. Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben. (2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen. Die Redezeit für die Einbringung beträgt **höchstens 5 Minuten.** (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redner sollen in der Regel frei sprechen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(4) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Stadtvertretung festgelegt. Die Redezeiten richten sich nach Fraktionsstärken. Für fraktionslose Stadtvertreter wird die Redezeit entsprechend festgelegt.	(4) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Stadtvertretung festgelegt. Die Redezeiten richten sich nach Fraktionsstärken. Für fraktionslose Stadtvertreter wird die Redezeit entsprechend festgelegt.
(5) Spricht ein Stadtvertreter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.	(5) Spricht ein Stadtvertreter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
(6) Kein Stadtvertreter darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen; die Redezeit darf dabei insgesamt 10 Minuten nicht überschreiten.	(6) Kein Stadtvertreter darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen; die Redezeit darf dabei **insgesamt 5 Minuten** nicht überschreiten.
(7) Auf Antrag eines Stadtvertreters, der sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.	(7) Auf Antrag eines Stadtvertreters, der sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.
(8) Beim Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur je ein Stadtvertreter für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.	(8) Beim Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur je ein Stadtvertreter für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.
(9) Mit Zustimmung des Redners kann der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.	(9) Mit Zustimmung des Redners kann der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.
§ 11 **Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung**	**§ 11** **Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung**
(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald der gerade zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.	(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald der gerade zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.
(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.	(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.	(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. **Für bzw. gegen den Geschäftsordnungs-antrag (pro und contra) kann jeweils nur ein Stadtvertreter sprechen.**
(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, c) Antrag auf Vertagung, d) Antrag auf Ausschussüberweisung, e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, f) Antrag auf Redezeitbegrenzung, g) Antrag auf Schluss der Rednerliste, h) Antrag auf Schluss der Aussprache, i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, j) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, k) Antrag auf namentliche Abstimmung, l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf, m) Antrag auf geheime Wahl.	(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, c) Antrag auf Vertagung, d) Antrag auf Ausschussüberweisung, e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, f) Antrag auf Redezeitbegrenzung, g) Antrag auf Schluss der Rednerliste, h) Antrag auf Schluss der Aussprache, i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, j) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, k) Antrag auf namentliche Abstimmung, l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf, m) Antrag auf geheime Wahl.
(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.	(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.
(6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen jedoch nicht pro Fraktion länger als insgesamt 45 Minuten dauern.	(6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen jedoch nicht pro Fraktion länger als insgesamt 45 Minuten dauern.
§ 12 **Persönliche Bemerkungen**	**§ 12** **Persönliche Bemerkungen**
Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder	Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder

Bisherige Fassung	Neue Fassung
erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtigstellen.	erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtigstellen.
§ 13 **Erklärungen außerhalb der Tagesordnung** Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.	**§ 13** **Erklärungen außerhalb der Tagesordnung** Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.
§ 14 **Abstimmungen** (1) Der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, dass er den Beschlusswortlaut vorliest oder auf die Beschlussvorlage verweist. Der Beschlusstext muss jedem Stadtvertreter schriftlich vorliegen.	**§ 14** **Abstimmungen** (1) Der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, dass er den Beschlusswortlaut vorliest oder auf die Beschlussvorlage verweist. Der Beschlusstext muss jedem Stadtvertreter schriftlich vorliegen. **Sofern der Hauptausschuss der Stadtvertretung eine von der Beschlussvorlage bzw. vom Antrag abweichende Beschlussempfehlung gibt, kann der Stadtpräsident, sofern kein Mitglied der Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin widerspricht, auch diese zur Abstimmung aufrufen.**
(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.	(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.
(3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weittestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtpräsident.	(3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weittestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtpräsident.
(4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	(4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern	(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern

Bisherige Fassung	Neue Fassung
diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch den Stadtpräsidenten zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten. (6) Auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtvertreter vom Stadtpräsidenten für jede Fraktion in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Stadtvertreters ist in der Niederschrift zu vermerken. (7) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden. (8) Falls kein Stadtvertreter widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Vorlagen möglich.	diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch den Stadtpräsidenten zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten. (6) Auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtvertreter vom Stadtpräsidenten für jede Fraktion in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Stadtvertreters ist in der Niederschrift zu vermerken. (7) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden. (8) Falls kein Stadtvertreter widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Vorlagen möglich.
§ 15 **Wahlen** (1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung M-V festgelegten Verfahren durchgeführt. (2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit "„ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei denn, es steht nur ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet. (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht. (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V das Los, das durch den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit	**§ 15** **Wahlen** (1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung M-V festgelegten Verfahren durchgeführt. (2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit "„ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei denn, es steht nur ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet. (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht. (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V das Los, das durch den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit

Bisherige Fassung	Neue Fassung
gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name eines Bewerbers zu setzen. Der Präsident ruft den Namen des Gewählten auf. (5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen über die gleiche Mandatszahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.	gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name eines Bewerbers zu setzen. Der Präsident ruft den Namen des Gewählten auf. (5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen über die gleiche Mandatszahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.
§ 16 **Hausrecht** Der Präsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.	**§ 16** **Hausrecht** Der Präsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.
§ 17 **Ruf zur Sache** Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.	**§ 17** **Ruf zur Sache** Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.
§ 18 **Ruf zur Ordnung** (1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. (2) Äußerungen, über die der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner und den folgenden Rednern nicht wieder behandelt werden.	**§ 18** **Ruf zur Ordnung** (1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. (2) Äußerungen, über die der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner und den folgenden Rednern nicht wieder behandelt werden.
§ 19 **Entziehung des Wortes** (1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen. Nach	**§ 19** **Entziehung des Wortes** (1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen. Nach

Bisherige Fassung	Neue Fassung
dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Präsident auf diese Folge hinweisen. (2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten. (3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit auf Antrag einer Fraktion beschließen, dass der Redner seine Ausführungen fortsetzt.	dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Präsident auf diese Folge hinweisen. (2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten. (3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit auf Antrag einer Fraktion beschließen, dass der Redner seine Ausführungen fortsetzt.
§ 20 **Ausschluss aus Sitzungen** (1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat der Präsident einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen. (2) Der ausgeschlossene Stadtvertreter hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Präsidenten hierzu nicht nach, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben. (3) Der ausgeschlossene Stadtvertreter kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Präsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluss gerechtfertigt war.	**§ 20** **Ausschluss aus Sitzungen** (1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat der Präsident einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen. (2) Der ausgeschlossene Stadtvertreter hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Präsidenten hierzu nicht nach, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben. (3) Der ausgeschlossene Stadtvertreter kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Präsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluss gerechtfertigt war.
§ 21 **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern** (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. (2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu	**§ 21** **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern** (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. (2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu

Bisherige Fassung	Neue Fassung
beseitigen ist.	beseitigen ist.
§ 22 **Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung** (1) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden. (2) Der Präsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung der Vorsitzenden der Fraktionen und des Oberbürgermeisters die Sitzung vertagen oder aufheben.	**§ 22** **Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung** (1) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden. (2) Der Präsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung der Vorsitzenden der Fraktionen und **der Oberbürgermeisterin** die Sitzung vertagen oder aufheben.
§ 23 **Schriftführer** Der Oberbürgermeister stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.	**§ 23** **Schriftführer** **Die Oberbürgermeisterin** stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.
§ 24 **Niederschrift** (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes, b) die Namen des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Stadtvertreter, c) die Namen der fehlenden Stadtvertreter, d) die Namen der Stadtvertreter, die aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren, e) die Namen der sonstigen Teilnehmer, f) den Namen des Schriftführers, g) die Tagesordnung,	**§ 24** **Niederschrift** (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes, b) die Namen des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Stadtvertreter, c) die Namen der fehlenden Stadtvertreter, d) die Namen der Stadtvertreter, die aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren, e) die Namen der sonstigen Teilnehmer, f) den Namen des Schriftführers, g) die Tagesordnung,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
h) die behandelten Angelegenheiten, i) die gestellten Anträge, j) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jeder Stadtvertreter gestimmt hat. k) Ruf zur Ordnung, Ausschluss von der Sitzung. (2) Die Niederschrift wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet und dann dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zugestellt. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen. (3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnung wird nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift vernichtet. (4) Auf Antrag eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt. (5) Die Niederschrift ist den Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern nach Unterzeichnung unverzüglich zuzustellen. (6) Beantragen ein Stadtvertreter oder der Oberbürgermeister, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.	h) die behandelten Angelegenheiten, i) die gestellten Anträge, j) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jeder Stadtvertreter gestimmt hat. k) Ruf zur Ordnung, Ausschluss von der Sitzung. (2) Die Niederschrift wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet und dann **der Oberbürgermeisterin** zur Kenntnisnahme zugestellt. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen. (3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnung wird nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift vernichtet. (4) Auf Antrag eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder **der Oberbürgermeisterin** wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt. (5) Die Niederschrift ist den Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern nach Unterzeichnung unverzüglich zuzustellen. (6) Beantragen ein Stadtvertreter oder **die Oberbürgermeisterin**, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.
§ 25 **Ausschusssitzungen** (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung. (2) Der Oberbürgermeister hat das Recht,	**§ 25** **Ausschusssitzungen** (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung. (2) **Die Oberbürgermeisterin** hat das

Bisherige Fassung	Neue Fassung
beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Mehrheit aller Ausschussmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet. (3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Teilnehmer benannt werden. (4) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch den Oberbürgermeister. (5) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Stadtvertreters einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung. (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu wählen. (7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident.	Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. **Die Oberbürgermeisterin** und die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Mehrheit aller Ausschussmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet. (3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit **der Oberbürgermeisterin** Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Teilnehmer benannt werden. (4) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch **das Büro der Stadtvertretung**. (5) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Stadtvertreters einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung. (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu wählen. (7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident.
§ 26 **Sitzungsniederschrift der Ausschüsse** (1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und nach Anforderung den Stadtvertretern zugeleitet. Die Ausschussmitglieder erhalten das Protokoll. Ergebnisprotokolle sind vom Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.	**§ 26** **Sitzungsniederschrift der Ausschüsse** (1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und nach Anforderung den Stadtvertretern zugeleitet. Die Ausschussmitglieder erhalten das Protokoll. Ergebnisprotokolle sind vom Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung **der Oberbürgermeisterin** zuzuleiten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Wenn im Ausschuss über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muss die Niederschrift spätestens vier Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung beim Oberbürgermeister vorliegen. (3) Die Verwaltung stellt den Protokollführer für die Ausschusssitzungen.	(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Wenn im Ausschuss über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muss die Niederschrift spätestens vier Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung **bei der Oberbürgermeisterin** vorliegen. (3) Die Verwaltung stellt den Protokollführer für die Ausschusssitzungen.
§ 27 **Auslegung der Geschäftsordnung** (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen. (2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.	**§ 27** **Auslegung der Geschäftsordnung** (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen. (2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.
§ 28 **Abweichung von der Geschäftsordnung** (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. (2) Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung, entscheidet die Stadtvertretung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter.	**§ 28** **Abweichung von der Geschäftsordnung** (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. (2) Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung, entscheidet die Stadtvertretung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter.
§ 29 **Änderung der Geschäftsordnung** Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit der Mehrheit aller Stadtvertreter möglich.	**§ 29** **Änderung der Geschäftsordnung** Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit der Mehrheit aller Stadtvertreter möglich.
§ 30 **Ratsinformationssystem** (1) Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Anträge,	**§ 30** **Ratsinformationssystem** (1) Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Anträge,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Sitzungsniederschriften sowie die schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters sind den Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse zusätzlich und zeitnah über das Ratsinformationssystem bereitzustellen. (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten dabei Zugriff auf alle Unterlagen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen. (3) Sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtvertretung erhalten auf Wunsch Zugang zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien, deren Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied sie sind. Für alle anderen Gremien beschränkt sich der Zugang auf die öffentlichen Sitzungen.	Sitzungsniederschriften sowie die schriftlichen Mitteilungen **der Oberbürgermeisterin** sind den Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse zusätzlich und zeitnah über das Ratsinformationssystem bereitzustellen. (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten dabei Zugriff auf alle Unterlagen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen. (3) Sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtvertretung erhalten auf Wunsch Zugang zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien, deren Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied sie sind. Für alle anderen Gremien beschränkt sich der Zugang auf die öffentlichen Sitzungen.
§ 31 **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten** (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. (2) Die von der Stadtvertretung am 13.12.1999 beschlossene Geschäftsordnung tritt außer Kraft. (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. (4) Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird zur Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Landeshauptstadt Schwerin entsprechende PC-Technik bereitgestellt. Die Schriftform nach dieser Geschäftsordnung ist auch durch Übermittlung der Unterlagen auf digitalem Datenträger (elektronische Form) gewahrt.	**§ 31** **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten** (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. (2) Die von der Stadtvertretung am **17.09.2007** beschlossene Geschäftsordnung tritt außer Kraft. (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. **Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten und in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten für Männer in der männlichen Sprachform.** (4) Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird zur Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Landeshauptstadt Schwerin entsprechende PC-Technik bereitgestellt. Die Schriftform nach dieser Geschäftsordnung ist auch durch Übermittlung der Unterlagen auf digitalem Datenträger (elektronische Form) gewahrt.